



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2019.02023

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Naters** vom 23. Juli 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 23. Mai 2018 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes in den Gebieten „Alte Zentrale Kelchbach“ und „Untere Binen“ (Umzonung der Parzelle Nr. 7831 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W2 sowie Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 6405 von der Wohnzone W5 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters vom 23. Mai 2018, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 32 vom 10. August 2018;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 7. November 2018, worin die kantonale Fachstelle zum Schluss kam, dass eine positive Vormeinung erst abgegeben werden könne, wenn die hydrologischen Gefahrenzonenpläne durch die Gemeinde öffentlich aufgelegt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 9. November 2018, womit der Mitbericht vom 7. November 2018 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und die Gemeinde aufgefordert wurde, die hydrologischen Gefahrenzonenpläne öffentlich aufzulegen;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 6. Mai 2019, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde, zumal die hydrologischen Gefahrenzonenpläne im Amtsblatt vom 18. Januar 2019 öffentlich aufgelegt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 9. Mai 2019, womit der Mitbericht vom 6. Mai 2019 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen

aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Naters vom 23. Mai 2018 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 23. Mai 2018 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes in den Gebieten „Alte Zentrale Kelchbach“ und „Untere Binen“ (Umzonung der Parzelle Nr. 7831 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W2 sowie Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 6405 von der Wohnzone W5 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) wird homologiert.
2. Die Gemeinde wird auf Folgendes hingewiesen:
Im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens betreffend Parzelle Nr. 7831 sind bei der Umnutzung/ Zweckänderung des bestehenden Gebäudes sowie bei einem Neubau angepasste Schutzmassnahmen vorzusehen, zumal diese Parzelle derzeit in einer blauen Zone mit mittlerer Gefahr liegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **15. Mai 2019**

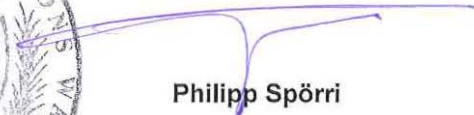
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung

Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI

A notifier par le Département